

## Der Förderverein der Technischen Fakultät

(23.7.09, fp)

Zweck	u.a. Preise, Stipendien, Förderung der Beziehung zwischen TF und Wirtschaft, Forum für den Gedankenaustausch
Mitgliedschaft	Beginn: mit Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand Beendigung: Tod, Austrittserklärung Auflösung der juristischen Person
Organe	- Vorstand - Mitgliederversammlung
Mitgliederversammlung	- einmal jährlich, Einladungsfrist vier Wochen vor der Versammlung - aus dringendem Anlass durch Vorstand einladbar (Frist bis auf eine Woche verkürzbar) oder auch - wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt - Leitung durch den Vorsitzenden - jedes Mitglied mit einer Stimme, kann diese per Vollmacht weiterleiten  Aufgaben: - Entgegennahme von Jahres- und Rechnungsbericht sowie Bericht der Rechnungsprüfer - Genehmigung HH-voranschlag - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge - Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer - Entlastung des Vorstands - Änderung der Satzung - Auflösung  Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig
Vorstand	- Vorstandsvorsitzende/r - Zwei StellvertreterInnen - SchatzmeisterIn - SchriftführerIn - Bis zu vier BeisitzerInnen - Dekan der TF ist automatisch Beisitzer - Wahlzeit: drei Jahre (d.h. nächste Wahl Sommer 2010, 2013, 2016, ...)  Sitzungen - Einladung durch den Vorsitzenden, Einladungsfrist eine Woche - beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend - schriftliches Abstimmungsverfahren möglich, sofern niemand widerspricht.
Rechnungsprüfer	- Wahldauer für drei Jahre (nächste Wahl Sommer 2010, dann 2013, ...) - Dürfen nicht dem Vorstand angehören

## **Beschlussfassung/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

- jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins nur, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden
- andere, nicht in der Einladung bekannt gemachte Tagesordnungspunkte auf Mitgliederversammlung nur, sofern zwei Drittel der Anwesenden zustimmen
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder gefasst.; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder
- Die Stimmenabgabe in der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragen; erfolgt bei Wahlen Widerspruch gegen offene Stimmenabgabe, so ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, ansonsten Stichwahl. Gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen; von Versammlungsleitung und Protokollanten zu unterzeichnen